

## Hinweise zur Tätigkeit als „Tierheilkundiger“ / Tierheilpraktiker

Stand: 2019#09#01

„Tierheilkundige“ ist die Bezeichnung für Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig sich auf dem Gebiet der Tierheilkunde betätigen, ohne die Zulassung zum tierärztlichen Beruf zu besitzen.

Tierheilkundige müssen vor Aufnahme der Tätigkeit als Tierheilkundiger der zuständigen Behörde (in Niedersachsen: Gemeinde) anmelden (Gewerbeanmeldung), wenn Arzneimittel abgegeben werden.

Zu den „Tierheilkundigen“ zählen u.a. auch **Tierheilpraktiker**.

Die Ausübung der Heilkunde bei Tieren unterliegt keinem Erlaubnisvorbehalt („Kurierfreiheit“) und darf daher ohne behördliche Genehmigung ausgeübt werden, unterliegt jedoch, sofern (Tier-) Arzneimittel zum Einsatz kommen, der behördlichen Überwachung.

**Aus arznei- und betäubungsmittelrechtlicher Sicht sind folgende Punkte zu beachten:**

1. Der Tierheilpraktiker als Nicht-Tierarzt hat kein Dispensierrecht, darf also keine Hausapotheke führen (§ 43 Abs. 1 und Abs. 4 AMG).
2. Betäubungsmittel dürfen vom Tierheilpraktiker weder direkt noch auf Rezept bezogen und auch nicht angewendet werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 BtMG).
3. Tier-Impfstoffe dürfen vom Tierheilpraktiker nicht angewendet werden ( § 34 Tierimpfstoff-Verordnung)
4. Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen vom Tierheilpraktiker nicht bezogen und damit auch nicht angewendet oder abgegeben werden (§ 48 Abs. 1 AMG).
5. Apothekenpflichtige Arzneimittel, die nicht der Verschreibungspflicht unterliegen, dürfen vom Tierheilpraktiker nur aus einer Apotheke bezogen werden. Sie dürfen nur direkt am Tier angewendet und nicht an den Tierhalter abgegeben werden (§ 43 Abs. 1 und 5 AMG).  
 Eine Anwendung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, darf nur erfolgen  
 - mit Arzneimitteln, die zugelassen sind oder ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen (z. B. homöopathische Arzneimittel)  
 - für die nach Kennzeichnung oder Packungsbeilage bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete  
 - in einer Menge, die nach Dosierung und Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht (§ 58 AMG).
6. Der Tierheilpraktiker hat über Erwerb und Verbleib der bezogenen Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt und zum Verkehr außerhalb der Apotheke nicht freigegeben sind, Nachweise zu führen:  
 - Nachweise zum Erwerb:  
   Rechnungen oder Lieferscheine einer Apotheke (=> Art, Menge und Erwerbsdatum der Arzneimittel)  
 - Nachweise zum Verbleib:  
   - Art und Menge der angewendeten Arzneimittel sowie  
   - Name und Anschrift der tierhaltenden Person, bei deren Tieren die Arzneimittel angewendet worden sind.

**Δ: dies gilt für alle Tiere, nicht nur für Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen!**  
 Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 3 Abs.1 Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).

Δ: *Über Erwerb und Anwendung von Arzneimitteln, die zum Verkehr außerhalb der Apotheke nicht freigegeben sind [= apotheken- oder verschreibungspflichtige Arzneimittel], hat der Betrieb, der Tiere hält, die der Lebensmittelgewinnung dienen, Nachweise zu führen (§§ 1 und 2 Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung).*

7. Der Tierheilpraktiker kann freiverkäufliche Arzneimittel (im Sinne § 4 Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel), die nicht der Apothekenpflicht unterliegen, beziehen und am Tier anwenden.
8. Sofern durch den Tierheilpraktiker solche Arzneimittel (s. Nr. 6) an den Tierhalter abgegeben werden sollen, ist
  1. der Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln der zuständigen Behörde\* anzuzeigen [Angabe der Art der Tätigkeit und der Betriebsstätte] (§ 67 Abs. 1 AMG),  
[\*in Niedersachsen: Landkreis / Kreisfreie Stadt / Region Hannover]
  2. Sachkenntnis nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 AMG); dieser Nachweis ist für Arzneimittel für Heimtiere jedoch nicht erforderlich (§ 60 Abs. 1 AMG).  
„Heimtiere“ i.S. des AMG (§ 60 Abs. 1):  
Zierfische, Zier- oder Singvögel [*auch Papageien und Sittiche*], Brieftauben, Terrarientiere [= i.d.R. in Terrarien gehaltene Tiere wie Schlangen, Eidechsen, Schildkröten, Frösche], Kleinnager [= zur Ordnung „Rodentia“ gehörige Arten wie Meerschweinchen, Hamster, Mäuse, Ratten; dag.: Hasen und Kaninchen einschl. Zwergkaninchen: gehören zur Ordnung Lagomorpha ≠ „Kleinnager“ !], Frettchen und nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienende Kaninchen
9. Der Tierheilpraktiker unterliegt als Erwerber und Anwender von zur Anwendung bei Tieren bestimmten Arzneimitteln der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 64 Abs. 1 AMG).
10. Sofern durch den Tierheilpraktiker Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 AMG im Rahmen der Selbstbedienung angeboten werden sollen, steht diesem Ansinnen zunächst das Verbot entgegen, diese Arzneimittel durch Automaten (§ 52 Abs.1 Nr. 1 AMG) oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr zu bringen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 AMG), das jedoch hinsichtlich anderer Formen der Selbstbedienung als des Angebotes zur Selbstbedienung in Automaten für Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, aufgehoben wird, wenn eine Person, die die Sachkenntnis nach § 50 AMG besitzt, zur Verfügung steht (§ 52 Abs. 3 AMG).  
Der § 60 Abs. 1 AMG („Heimtiere“) schließt für Arzneimittel, die ausschließlich zur Anwendung bei Zierfischen, Zier- oder Singvögeln, Brieftauben, Terrarientieren, Kleinnagern, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt und für den Verkehr außerhalb der Apotheke zugelassen sind, die Anwendung der §§ 21 bis 39d und 50 (hier: Sachkenntnis) AMG aus. Der § 52 AMG ist jedoch für die genannten Arzneimittel in seiner Anwendung durch § 60 AMG nicht ausgenommen.  
Daher gilt die Erfordernis der Sachkenntnis auch für die og. Arzneimittel, wenn sie in Form der Selbstbedienung angeboten werden sollen (§ 52 Abs. 3 AMG).

Angeführte Gesetze und Verordnungen:

- **Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln** (Arzneimittelgesetz – **AMG**) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) i. d. g. F.
- **Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln** (Betäubungsmittelgesetz – **BtMG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 1994 (BGBl. I S. 358) i. d. g. F.
- **Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel** in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150) i. d. g. F.
- **Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung)** erlassen als Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2380) i. d. g. F.
- **Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung)** vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) i. d. g. F.